



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 16. April 2026, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Brachttal-Neuenschmidten Blatt 785, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3899/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neuenschmidten	4	93/1	Gebäude- und Freifläche, Birsteiner Straße 42, 42a, 44 und 44a	5261

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß links und an einem Kellerraum des Hauses Nr. 44a, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet. Das Sondernutzungsrecht an den beiden Kraftfahrzeugabstellplätzen Nr. 31 ist zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 755 bis 784, 786 Neuenschmidten) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. Mai 1993 Bezug genommen.

Eingetragen am 9. Juli 1993

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 203.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **035739005017**.